

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Gemeinde Obertaufkirchen
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan [REDACTED]
X Bebauungsplan 6. Änderung des Bebauungsplans „Nr. 1 (Südwestlich der Kreisstraße MÜ 22)“
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan [REDACTED]
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung [REDACTED]
X Frist für die Stellungnahme 05.02.2024 (§ 4 BauGB)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Az.: 41-B1p001/24, Hr. Goldbacher, Zi. Nr. 1.04, Tel. 08631/699-878, Fax 08631/69915878 e-mail fabian.goldbacher@lra-mue.de

2.1

X Keine Äußerung Fachbereich Immissionsschutz Fachbereich Wasserrecht

2.2

<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen [REDACTED]

2.3

<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes [REDACTED]
--

2.4

X Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Fachbereich Verkehrswesen:

Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde ist beim Ausfahren aus der geplanten Tiefgarage auf die öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg, Kreisstraße) die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere aufgrund der topografischen Situation – nicht gegeben. Eine Tiefgaragenausfahrt über die Lindenstraße wäre aus unserer Sicht wesentlich gefahrloser.

X Rechtsgrundlagen

§10 StVO begründet ein Gefährdungsverbot anderer Verkehrsteilnehmer beim Ausfahren aus einem Grundstück.

X Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Es wird eine gemeinsame Verkehrsschau vor Ort empfohlen.

2.5

X Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Fachbereich Ortsplanung:

Für die Planzeichen: Vorschlag Grundstücksgrenze, Hauptstraße, Höhenlinie und Vorschlag Bebauung ist zu ergänzen, dass diese nur Hinweise sind.

Fachbereich Hoch- und Tiefbau:

Zu der 6. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Kreistiefbauverwaltung keine Einwände, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden.

Sichtfelder:

Das Sichtfeld ist im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinter stellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Kreistiefbauverwaltung abzustimmen.

Anbindung:

Die Entwässerung der Zufahrtsflächen muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser zur Kreisstraße zufließen kann.

Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen. Des Weiteren wird noch auf die von der Straße ausgehenden Emissionen hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen. Auch werden keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Mühldorf a. Inn, 30.01.2024

gezeichnet
Wieshuber, Oberregierungsrat